



SONDERAMTSBLATT

Amtsblatt der Gemeinde Claußnitz

mit den Ortsteilen Claußnitz – Diethensdorf – Markersdorf – Röllingshain

Jahrgang 2020

Freitag, den 6. März 2020

Nr. 01

Amtliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Claußnitz für das Haushaltsjahr 2020

I.

Aufgrund von § 76 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) wird folgende Haushaltssatzung bekannt gemacht:

Haushaltssatzung der Gemeinde Claußnitz für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 03.02.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

| | |
|---|---------------|
| - Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf | 4.700.067 EUR |
| - Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf | 5.092.124 EUR |
| - Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf | -392.057 EUR |
| - Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf | 0 EUR |
| - Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 EUR |
| - Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf | 0 EUR |
| - Gesamtergebnis auf | -392.057 EUR |
| - Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf | 0 EUR |
| - Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf | 0 EUR |
| - Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrags im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO | 0 EUR |
| - Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrags im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO | 0 EUR |
| - veranschlagtes Gesamtergebnis auf | -392.057 EUR |

im Finanzhaushalt mit dem

| | |
|---|----------------|
| - Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 4.300.785 EUR |
| - Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 4.426.762 EUR |
| - Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | - 125.977 EUR |
| - Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 561.826 EUR |
| - Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionen auf | 1.192.038 EUR |
| - Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | - 630.212 EUR |
| - Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | - 756.189 EUR |
| - Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 0 EUR |
| - Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 0 EUR |
| - Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 0 EUR |
| - Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf | -1.418.420 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen) wird auf festgesetzt. 804.046 EUR

Amtliche Bekanntmachungen

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 300.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt

- | | |
|--|-----------|
| - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 310 v. H. |
| - für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 440 v. H. |
| - Gewerbesteuer auf | 400 v. H. |

§ 6

Der Stellenplan wird in der Fassung der Anlage festgesetzt.

Claußnitz, den 04. März 2020

gez. Andreas Heinig
Bürgermeister

II.

Das Landratsamt des Landkreises Mittelsachsen, Kommunalaufsicht, hat mit Schreiben vom 26.02.2020, Aktenzeichen: 0.003-11150101.070.wa die Prüfung der Haushaltssatzung 2020 der Gemeinde Claußnitz wie folgt bestätigt:

1. Der Beschluss-Nr. 08/20 des Gemeinderates Claußnitz vom 03.02.2020 zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird nicht beanstandet.
2. Für den Erlass dieses Bescheides werden keine Kosten erhoben.

III.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 liegt in der Zeit vom 09.03.2020 bis einschließlich 16.03.2020 im Sekretariat des Rathauses während der Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung, d.h.

| | |
|-----------------------------|--|
| montags in der Zeit von | 9.00 - 12.00 Uhr |
| dienstags in der Zeit von | 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr |
| donnerstags in der Zeit von | 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr |

sowie zusätzlich, abweichend zur regulären Öffnungszeit

| | |
|---|------------------|
| am Mittwoch, den 11.03.2020 in der Zeit von | 9.00 - 12.00 Uhr |
| am Freitag, den 13.03.2020 in der Zeit von | 9.00 - 12.00 Uhr |

zu jedermanns Einsichtnahme aus.

IV.

Hinweis: Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Claußnitz, den 04. März 2020

gez. Andreas Heinig
Bürgermeister

Impressum

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Claußnitz, Burgstädter Straße 52, 09236 Claußnitz, Tel: 037202/8060, Fax: 037202/80624, eMail: albrecht@gemeinde-claussenitz.de

V.i.S.d.P. für den amtlichen Teil (öffentliche Bekanntmachungen, Informationen der Gemeindeverwaltung): Bürgermeister Andreas Heinig o.V.i.A.

Berichte in den übrigen Rubriken oder vom Verfasser unterzeichnete Beiträge stellen die jeweilige Meinung der Verfasser dar. Für Druckfehler und Irrtümer keine Gewähr.
Druck und Anzeigeneinkauf: Riedel GmbH & Co. KG – Verlag für Kommunal- und Bürgerzeitungen Mitteldeutschland, Gottfried-Schenker-Straße 1, 09244 Lichtenau/OT Ottendorf, Telefon: 037208/876100 E-Mail: info@riedel-verlag.de, Verantwortlicher: Hannes Riedel.

Auflage: Das Mitteilungsblatt Claußnitz erscheint monatlich. Auflage: 1720 Exemplare (Quelle: Deutsche Post). Damit wird für jeden Haushalt ein Exemplar hergestellt – diese liegen an den Verteilstellen zur kostenlosen Abholung aus.